



Informationen zum überwachungsbedürftigen Gewerbe gem. § 38 i.V.m. § 7 der Gewerbeordnung (GewO)

Betreiber eines überwachungsbedürftigen Gewerbes gem. § 38 GewO haben nach der Gewerbe- oder Ummeldung gem. § 14 GewO unverzüglich ein *Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes* und eine *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Abs. 5 GewO* zu beantragen sowie gem. § 7 Abs. 1 GewO eine Mitteilung an die für die Zuverlässigkeitsprüfung zuständige Stelle zu übermitteln.

Einzelunternehmen:

Für Einzelunternehmen ist bei dem für den Wohnort des Gewerbetreibenden zuständigen Meldeamt zu beantragen:

- *Führungszeugnis (Belegart 0)*
- *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)*

Gesellschaften/juristische Personen (GmbH, UG, AG, e.G. etc.)

Für alle zur Geschäftsführung berechtigten natürlichen Personen ist bei dem für ihren Wohnort zuständigen Meldeamt zu beantragen:

- *Führungszeugnis (Belegart 0)*
- *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)*

Weiterhin ist für die Gesellschaft bei der für sie zuständigen Meldebehörde am Sitz der Hauptniederlassung zu beantragen:

- *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)*

Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (GbR, KG, OHG, PartG, GmbH & Co. KG etc.)

Für alle geschäftsführenden Gesellschafter ist bei dem für ihren Wohnort zuständigen Meldeamt zu beantragen:

- *Führungszeugnis (Belegart 0)*
- *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)*

Für den persönlich haftenden Gesellschafter (z.B. Verwaltungs GmbH) ist bei der für ihn zuständigen Meldebehörde am Sitz der Hauptniederlassung zu beantragen:*

- *Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9)*

*(entfällt bei der GbR)

Alle Formulare können auch online über die Internetpräsenz des Bundesamtes für Justiz (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) beantragt werden. Hierfür wird ein neuer Personalausweis oder ein elektronischer Aufenthaltstitel sowie ein Kartenlesegerät benötigt.

Mitteilung nach § 7 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung

Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem wie in den Fällen des § 38 GewO eine Zuverlässigkeitsprüfung von Personen vorgesehen ist, hat unverzüglich eine Mitteilung an den Landkreis Gifhorn als zuständige Stelle für die Zuverlässigkeitsüberprüfung mit den folgenden Daten zu übermitteln:

Name, Geburtsname (wenn abweichend vom Namen), Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit sowie die Meldeanschriften der letzten 5 Jahre (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land und Staat).

Dies gilt für den/die Gewerbetreibenden selbst (bei Einzelunternehmen und GbR´s) sowie für alle vertretungsberechtigten Personen (bei juristische Personen und Gesellschaften).

Wer die Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig einreicht, kann nach § 146 Abs. 2 Nr. 1 a) GewO mit einem Bußgeld bis zu 5.000 Euro behaftet werden.

Für Rückfragen oder weiteren Informationen wenden Sie sich bitte an: